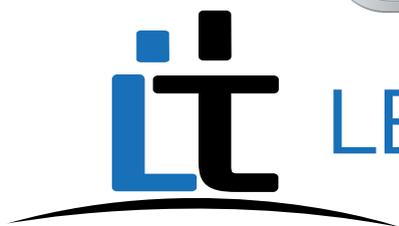


Gratis verbreitet von



MEIN-BIBLIOTHEKAR.DE



LEGAL-TECH.DE
magazin

ffi Verlag
Freie Fachinformationen

Wie Anwälte neue Chancen nutzen

Ausgabe 2/20

KI in der Kanzlei

Intelligente Automatisierung des
Dokumentenmanagements

- Erste Videoverhandlung am Landgericht Köln
- Keine Daten mehr ins EU-Ausland: Das EuGH-Urteil Schrems II
- Die papierlose Kanzlei – wie die Umstellung gelingt
- Spracherkennung im Homeoffice
- Legal Tech-Geschäftsmodelle: Worauf kommt es an?

© Feodora - stockadobe.com

Partnerunternehmen



Wolters Kluwer

beck-online
DIE DATENBANK

inserve
KI-gestützte Datenextraktion und
Dokumentenverarbeitung

PHILIPS

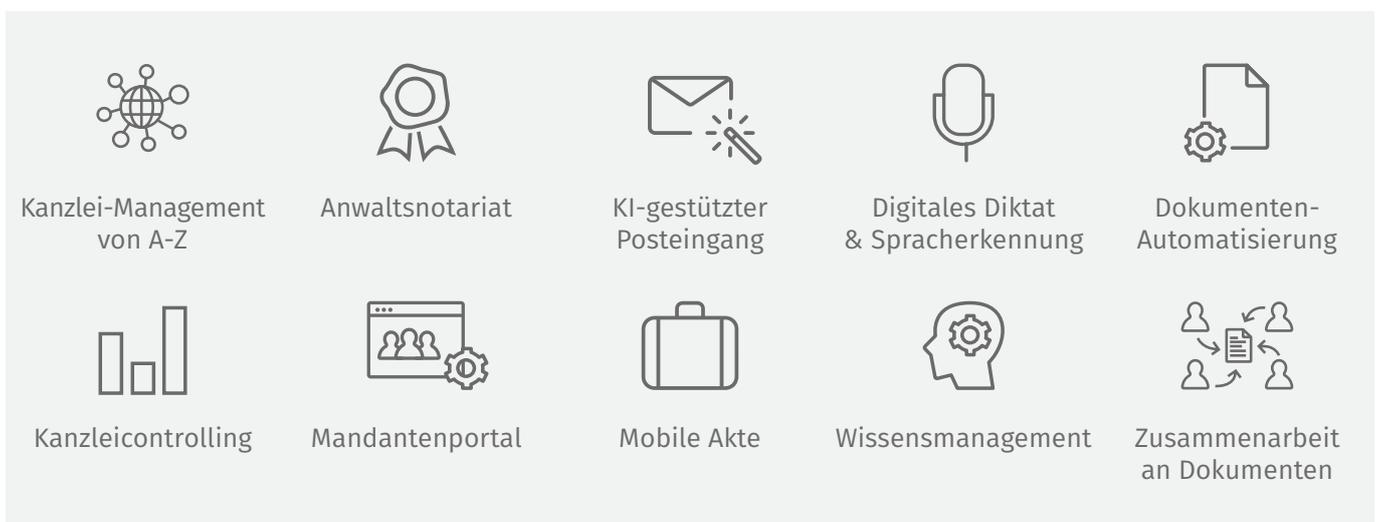
HAUFE. ADVOLUX

AICTAPORT



Verbinden Sie Flexibilität mit Effizienz.

Dank des permanenten Zugriffs auf alle Kanzleidaten und einer optimalen Zusammenarbeit im Kanzleiteam, ob im Homeoffice oder von unterwegs, erbringen Sie jederzeit und überall beste Dienstleistungen für Ihre Mandanten. Unsere Lösungen für ein automatisiertes Kanzleimanagement, Diktieren nach neuen Maßstäben oder für Dokumentenautomatisierung und -kollaboration unterstützen Sie dabei.



Gerne verraten wir Ihnen, wie Sie produktiver arbeiten und einen höheren Mehrwert für Ihre Mandanten bieten.

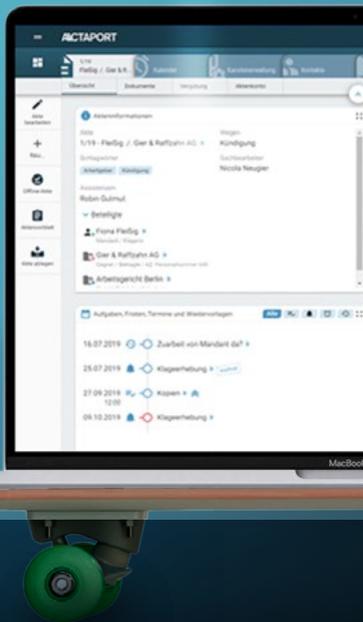
Rufen Sie uns an: 02233 3760 – 6000

Weitere Informationen unter:

→ wolterskluwer.de/softwareloesungen



Wir machen mobil.



Actaport – Die Anwaltssoftware.

- › flexibles Arbeiten an jedem Ort
- › perfekt organisierte Mandate
- › maximale Sicherheitsstandards
- › ohne Installation schnell startklar
- › für Mac & Windows

Jetzt kostenfrei testen



www.actaport.de



▶ PRAXISTIPPS

KI in der Kanzlei: So funktioniert die intelligente Automatisierung des Dokumentenmanagements

Benjamin Peters 5



▶ IM FOKUS

Erste Videoverhandlung am Landgericht Köln – ein Erfahrungsbericht

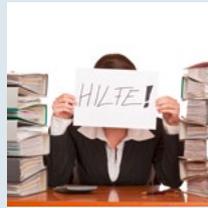
Dr. Christian Schlicht 8



▶ RECHTSPRECHUNG

Keine Daten mehr ins EU-Ausland: Was bedeutet das EuGH-Urteil Schrems II für Anwältinnen und Anwälte?

Dr. Niels Beisinghoff 11



▶ PRAXISTIPPS

Die papierlose Kanzlei – wie die Umstellung gelingt und welche Vorteile sie bringt

Cornel Pottgiesser 14



▶ TOOLTIPPS

Spracherkennung im Homeoffice: Produktivität steigern, Zufriedenheit erhöhen

Sandra Noetzel 16



▶ KANZLEIBERICHTE

Janina Möllmann im Videointerview: Legal Tech-Geschäftsmodelle – worauf kommt es an?

..... 18

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

was machen wir, wenn wir mit der Digitalisierung fertig sind? Die Frage ist selbstverständlich ein Scherz: Mit der Digitalisierung werden wir vermutlich niemals fertig werden.

Für Rechtsanwaltskanzleien, ob groß oder klein, heißt das: Es nützt nichts, zu verzweifeln, wenn neue Software nicht gut funktioniert oder alte Gewohnheiten behindert: Ein Update wird kommen.

Für die Aus- und Weiterbildung heißt das: **Niemand darf sich darauf verlassen, in den nächsten drei Jahren immer noch das gleiche digitale Kanzlei-Arbeitsumfeld vorzufinden.** Angeblich werden die meisten der heutigen Schulkinder in zehn Jahren in Berufen arbeiten, die es jetzt noch gar nicht gibt. Ebenso wird es wohl nicht nur für die heutigen Jura-Studierenden sein, sondern für alle, die jetzt schon in Kanzleien arbeiten: Die Kanzlei samt Rechtsberatung wird im Jahr 2030 ganz anders aussehen als heute. Dank einiger Legal Tech-Werkzeuge kann man evtl. schon sehen, wohin die Reise geht: Kollaborative Plattformen für Vertragsverhandlung und Aktenführung, automatische Dokumentenanalyse, KI-gestützte Recherche und Schriftsatterstellung.

Allerdings muss einiges doch gleich bleiben: Wir werden weiterhin juristisch argumentieren, schreiben, lesen, die Rechtslage recherchieren, Sachverhalte erforschen und belegen. Weiterhin werden wir Argumente austauschen. Wir müssen nach wie vor versuchen und lernen, die Argumente der anderen Seite zu verstehen (auch wenn es uns dabei schüttelt), selbst wenn wir sie dann im Ergebnis ablehnen. Es mag banal klingen, wenn ich das hier so hinschreibe, aber bei der Faszination für moderne digitale Technik und Jura überall, ist es meiner Meinung nach auch in Ordnung, hierauf hinzuweisen: Die juristische Technik wird immer das Nach-

denken über und die Argumentation mit der Sach- und Rechtslage sein. Das Denken und Überzeugen werden die Maschinen uns nicht abnehmen, schon gar nicht ein Vertragsdokumentengenerator oder eine KI, die Daten aus Dokumenten entnimmt.

Weiterhin werden wir also alle Rechtsberatung, Rechtsanwendung, Rechtsauslegung und Rechtserzeugung betreiben, ganz unabhängig davon, ob Verträge nun digital oder als Comic daherkommen werden oder ob neue juristische Datenbanken die juristische Recherche perfektionieren.

Im juristischen System werden sich obendrein alle Teilnehmenden weiter untereinander verstehen müssen, ob nun bei der Zusammenarbeit innerhalb der Kanzlei, bei Verhandlungen oder Streitigkeiten mit der Gegenseite: Damit meine ich nicht, dass es überall im Justizsystem menschen muss, aber wir müssen weiterhin, bei aller tollen Technik, daran denken: Wir sollten und müssen einander verstehen und Rücksicht aufeinander nehmen. Das ist selbstverständlich nicht leicht beim Kampf ums Recht.

Nun zu dieser Ausgabe: Im ersten Artikel des neuen Legal Tech-Magazins geht es genau darum, wie KI die Arbeit in der Kanzlei nicht ersetzt, sondern effizienter gestalten kann. IT-Experte Benjamin Peters erklärt, wie KI Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entlasten und die Arbeitsqualität steigern kann.

Im zweiten Beitrag widmen wir uns dem digitalen Fortschritt der Justiz. Richter Dr. Christian Schlicht berichtet von der ersten Videoverhandlung am Landgericht Köln.

Von der deutschen zur europäischen Bühne geht es im Beitrag von Datenschutzexperte Dr. Niels Beisinghoff. Er erklärt, welche Auswirkungen das EuGH-Urteil Schrems II für

die Anwaltschaft hat und welche sinnvollen Alternativen es zu Diensten aus den USA gibt.

Anknüpfend an konkrete Tools zur digitalen Arbeit in Kanzleien erklärt RA Cornel Pottgiesser im dritten Artikel, wie die komplette Umstellung zur papierlosen Kanzlei gelingt.

Ein Hilfsmittel hierfür kann u. a. juristische Spracherkennung sein. Gerade im Homeoffice liefert sie viele Vorteile, wie Sandra Nötzel weiß. Im vierten Artikel dieser Ausgabe erfahren Sie, was moderne Spracherkennung leisten kann und welche Fragen Sie Anbietern im Auswahlprozess stellen sollten.

Unabhängig von bestehenden Lösungen am Markt das eigene Legal Tech-Geschäftsmodell entwickeln? Janina Möllmann berichtet im abschließenden Videointerview wie das gelingen kann und wie es in der Kanzlei BMH BRÄUTIGAM umgesetzt wurde.

Viel Spaß mit dem neuen Legal Tech-Magazin
Ihr **Tom Braegelmann**



Tom Braegelmann, LL.M, ist Rechtsanwalt/Attorney and Counselor at Law der Kanzlei **BBL Bernsau Brockdorff & Partner.** Er ist

ein international erfahrener Restrukturierungsexperte. Als Wirtschaftsanwalt ist er sowohl in Deutschland als auch in den USA als Anwalt zugelassen und war für namhafte internationale Wirtschaftskanzleien in Deutschland tätig. In den letzten vier Jahren arbeitete er dabei mit dem Schwerpunkt Restrukturierungen auf internationaler Ebene mit dem BBL-Partner Peter Jark zusammen. Zuvor war er über drei Jahre als Anwalt für Insolvenz- und Urheberrecht in New York City tätig.



© Feodora - stock.adobe.com

KI in der Kanzlei: So funktioniert die intelligente Automatisierung des Dokumentenmanagements

Benjamin Peters

Der Arbeitsalltag in Kanzleien ist heute immer noch häufig durch die massenhafte Auswertung und Sachverhaltserfassung von Schriftstücken, Formularen und kaufmännischen Belegen geprägt. Dabei gilt es, diese möglichst sorgfältig zu erfassen, denn je substantiierter der juristische Vortrag ausfällt, umso wahrscheinlicher ist die Erfolgsaussicht der Klage vor Gericht.

Studien zufolge können 22 Prozent der Tätigkeiten von Anwältinnen und Anwälten und 35 Prozent der Aufgaben von Rechts Helfern durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) automatisiert werden¹. Auch die Kanzleien äußern einen klaren Bedarf an Automatisierung mit dem Ziel, effizienter

¹ <https://heise.de/-3919054> (Stand: 18.08.2020).

und kostengünstiger zu arbeiten. Dabei kann der Einsatz von KI einen Wettbewerbsvorteil für die einsetzende Kanzlei bieten, indem die Qualität der Sachverhaltserfassung verbessert, die Durchlaufzeiten verkürzt und der Aufwand reduziert werden. So können sich Anwältinnen und Anwälte auf ihre juristische Arbeit bzw. die Beratung der Mandatschaft konzentrieren.

Doch wie sieht der Einsatz der heutigen KI-Technologien in Kanzleien aus und worin besteht der Mehrwert konkret?

Einsatz von KI im Kanzleialltag

Mit Künstlicher Intelligenz sind durch den Hype der letzten Jahre vielfach sowohl (zu) hohe Erwartungshaltungen als auch

Befürchtungen und Misstrauen verbunden. Zudem sind viele Anbieter auf diesen Zug aufgesprungen und verpacken explizit programmierte Mustererkennung (Regeln, Heuristiken) als „KI“. Diese Ansätze lieferten aufgrund des begrenzt vorliegenden (programmierten) Wissens häufig keine optimalen Ergebnisse und sind aufwändig in der Einrichtung, Anwendung und Pflege der Software.

Der eigentliche Paradigmenwechsel besteht aber gerade darin, dass Maschinen solche Muster selbstständig („ungestützt“) oder anhand von Trainingsbeispielen menschlicher Spezialisten („gestützt“) erkennen können. Im Kanzleialltag fokussiert sich der Einsatz intelligenter Systeme auf das Dokumentenmanagement – rund 17 % der Juris-

tinnen und Juristen nutzen bereits Software zur automatischen Dokumentenanalyse und 35 % planen künftig in eine solche Software zu investieren².

Natürlich ist eine vollständige Automatisierung von Prozessen die Königsdisziplin. Ob, beziehungsweise wie schnell dies möglich ist, hängt von der Komplexität des jeweiligen Prozesses ab. Praxistauglich und empfehlenswert ist hierbei häufig die gestützte Vorgehensweise, welche auf der Interaktion zwischen Spezialisten und KI (sog. „Human in the Loop“) basiert. Hierbei werden die im trainierten KI-Modell erkannten Ergebnisse bzw. Vorhersagen mit geringer Konfidenz zur Prüfung durch den Spezialisten gekennzeichnet. Dieser hat dann die Möglichkeit, nachzuschärfen und die so erzeugten Korrekturergebnisse kontinuierlich in den Trainingsprozess einfließen zu lassen. Häufig können so schon mit wenigen Trainingsdaten sehr gute Ergebnisse erreicht werden, die so im Laufe der Zeit sukzessive verbessert werden können.

Anwendungsfälle für Künstliche Intelligenz im Kanzleialltag

Die konkreten Anwendungsfälle im Kanzleialltag sind vielfältig: Es lassen sich beispielsweise sehr große Datenbestände ohne menschliches Zutun anhand optischer Merkmale gruppieren (Formulare, Rechnungen, AGB etc.). Darüber hinaus kann die darauf aufbauende Klassifizierung und sachlogische Trennung von Dokumenttypen (z. B. Klagen, Gutachten, Stellungnahmen etc.) im anwaltlichen Kontext helfen, die täglich anfallende Flut an Unterlagen zielgerichtet in der weiteren Verarbeitung zu steuern.

Ferner kann hiermit auch die Extraktion von Informationen aus Dokumenten (wie kaufmännische Angaben, Aktenzeichen, Fristen, Streitwerte, Namen und Anschriften sowie Schadensbeträge aus Gutachten etc.)

² https://legal-tech.de/Broschueren/FFI_Legal_TechUmfrage_2020.pdf (Stand: 18.08.2020).

vorgenommen werden, um damit in Massenverfahren eine effizientere Abarbeitung einzelner Mandate zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Nicht zuletzt bieten semantische Verfahren die Möglichkeit, Vertragstexte oder sonstige Dokumente zu analysieren. Dieses könnte beispielsweise in der Begutachtung von regulatorischen Anforderungen (Verstöße gegen die EU-DSGVO) eine massive Erleichterung der fachlichen Arbeit mit sich bringen.

Liegen z. B. in Massenverfahren ausreichend Fälle vor, können auf dieser Basis zudem weitergehende Prognosen z. B. von Risiken und Erfolgchancen („Predictive Analytics“) oder fachlich wertvolle Hinweise hinsichtlich Relevanz und Auswirkungen bestimmter Einflussfaktoren generiert werden.

Mehrwerte durch den Einsatz von KI im Kanzleialltag

Durch den Einsatz selbstlernender Systeme ergeben sich folgende Mehrwerte für Kanzleien und die jeweiligen Nutzer:

- **Präzision:** Ein Maximum korrekter Bezüge sowie vielfältige Validierungen und überprüfbare Konfidenzen übersteigen die Qualität menschlicher Bearbeitung deutlich.
- **Entlastung:** Bearbeitungs- und Prüfungsaufwände für Fachleute (z. B. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und ökonomische GutachterInnen) reduzieren sich deutlich.
- **Schnelligkeit:** Auch sehr große und komplexe Datenbestände können dank lernfähiger Verfahren – ohne Programmieraufwand – adaptiv verarbeitet werden.
- **Flexibilität:** Durch optische Strukturierungsverfahren (visuelles Clustering) können im Vorfeld Layouts automatisch gruppiert und für die weitere Verarbeitung genutzt werden.
- **Skalierbarkeit:** KI-Systeme können bedarfsgerecht und stetig Millionen

HAUFE.

MACHEN SIE IHRE KANZLEI DIGITAL FIT.



* im Rechenzentrum
hosten und sicher von
zu Hause arbeiten

KANZLEISOFTWARE ADVOLUX

advolux.de

von Informationen aus hunderttausenden von Seiten extrahieren.

- **Nachvollziehbarkeit:** Alle Extraktionsergebnisse werden systematisch mit den Angaben in dem Ursprungsdokument verknüpft.
- **Erfolg:** Hohe Qualität und Nachvollziehbarkeit tragen maßgeblich zur Substantiierung der Klageschrift, Gerichtsfestigkeit und Durchsetzbarkeit bei.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der nächsten Stufe des KI-Einsatzes im Kanzleialltag nicht nur die Digitalisierung, sondern auch die Automatisierung des Dokumentenwesens deutlich effizienter und zielgerichteter erfolgen kann. Somit entfallen einerseits aufwändige manuelle Tätigkeiten hochqualifizierter Fachkräfte und andererseits entstehen höherwertige Informationen durch Nutzung von Kontextinformationen aus großen Datenbeständen. Auf dieser Basis lassen sich sehr komplexe, aber auch viele ähnlich gelagerte Verfahren schneller, kostengünstiger und qualitativ hochwertiger abwickeln.

Konkrete nächste Schritte für den Einsatz von KI

Für viele Verarbeitungsschritte existieren bereits fertige KI-Modelle und die benötigten Werkzeuge, die direkt eingesetzt werden können. Spezielle oder neue Anforderungen sollten iterativ umgesetzt werden, um zügige Ergebnisse mit kontinuierlicher Verbesserung zu verbinden. Im Rahmen eines Quick-Checks können die Eignung der vorhandenen Datengrundlagen, die genaue Aufgabenstellung sowie Lösungsansätze zügig konkretisiert werden. Auf Basis dieses Konzeptes erfolgt dann unter Verwendung konkreter (Beispiel-) Dokumente und erster zugeschnittener Modelle die erste Verifikation, wie gut die jeweilige Problemstellung maschinell lösbar ist (Proof of Concept). Wenn dieses erfolgreich verläuft, kann im Rahmen eines Piloten ein erstes, aber echte Mehrwerte darstellendes Produkt (MVP) realisiert und in die Anwendung des relevanten Daten-/Dokumentenbestandes überführt werden. Im anschließenden, kontinuierlichen Verbesserungsprozess

werden die Anwendungsfälle erweitert, die Leistung der KI optimiert und bei Bedarf auch KI-Wissen in Ihre Organisation verlagert.



Benjamin Peters

beschäftigt sich seit mehreren Jahren mit der Digitalisierung, Schwerpunkt Dokumentenmanagement, IT-Strategie und IT-Service-Management im Finanzwesen. Aktuell leitet er den Kartellrechtsbereich bei der **inserve GmbH**, einem auf Dokumentenanalyse spezialisierten Technologieunternehmen. Im Bereich des Kanzleimanagements gilt der Fokus der Bearbeitung großer Fallvolumina (z. B. im Bereich Kartellschadensersatz) indem einzelne Prozessschritte automatisiert werden.

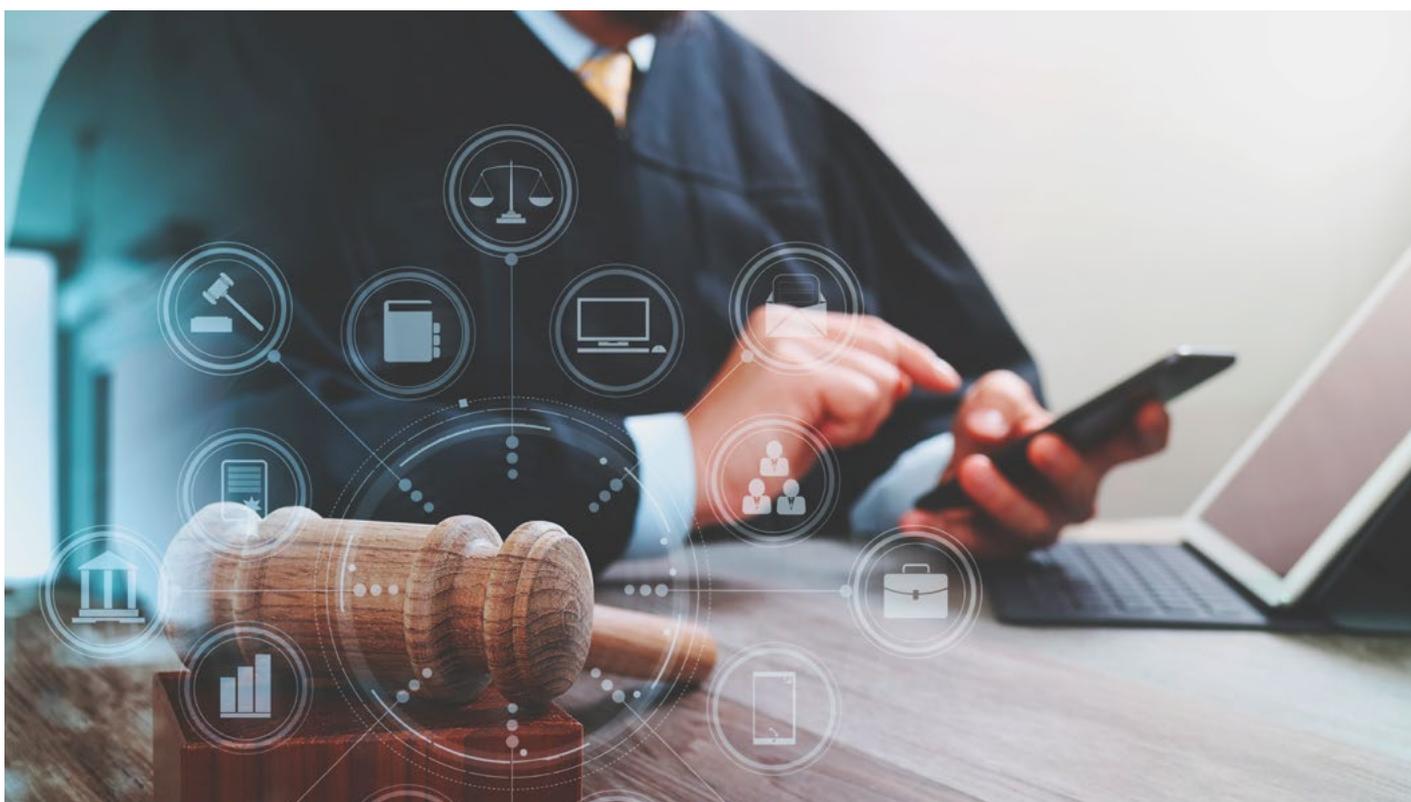


Intelligente Informationsgewinnung aus dokumentenbasierten Prozessen.

www.inserve.de



Datenwüste?
KI schafft Abhilfe!



© everythingpossible - stock.adobe.com

Erste Videoverhandlung am Landgericht Köln – ein Erfahrungsbericht

Dr. Christian Schlicht

Am Landgericht Köln besteht seit August die Möglichkeit, mündliche Verhandlungen in Zivilverfahren nach § 128a ZPO im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen. Am 06.08.2020 habe ich als erster Richter eine solche Verhandlung geleitet. Auf diese sehr positive Erfahrung folgte eine überwältigende Resonanz insbesondere aus der Anwaltschaft.

Die kleine und große Lösung

Die Sitzungssäle am Landgericht Köln werden zurzeit mit moderner Technik ausgestattet (ab dem 07.09.2020 wird die elektronische Akte in Zivilsachen eingeführt!). Neben fest installiertem Wandmonitor und

Stand-PC für den Vorsitzenden steht seit Kurzem auch die erforderliche Hardware für die Videovernehmung zur Verfügung. Momentan wird die sog. kleine Lösung mit Webcam und *Conferencing Speakers* angeboten. Da die Kamera permanent auf den Richter gerichtet ist, können so jedoch noch keine sog. hybriden Verhandlungen (nur ein Teil der Beteiligten ist im Saal) durchgeführt werden. Um auch in diesen Konstellationen eine Verhandlung nach § 128a ZPO durchführen zu können, wird demnächst die sog. große Lösung bereitgestellt. Die Hardware wird dabei um eine Kameraanlage erweitert, die sich per Fernbedienung auf mehrere Beteiligte einstellen lässt. Ich selbst habe die große Lösung bereits in Testläu-

fen erprobt und bin auch hier auf die erste echte Verhandlung sehr gespannt.

Unkomplizierte Einwahl über justizeigene Infrastruktur

Der IT-Dienstleister der Justiz (ITD.NRW) stellt für die Videoverhandlungen eine eigene Plattform zur Verfügung. Unter join.video.nrw.de können sich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Parteien, Zeugen und Sachverständigen mit vorab generierten Login-Daten einwählen. Es handelt sich um eine reine Online-Lösung, sodass eine Software oder ein Download nicht erforderlich sind. Die eigentliche Sitzung findet über die cloud-basierte Konferenzplattform

Cisco Webex statt, die sehr intuitiv und minimalistisch gestaltet ist und in Bezug auf die Datensicherheit zu den besten der Welt zählen soll. Dabei verläuft die gesamte Kommunikation über eigene Server der Justiz.

Technische Probleme beim Testlauf

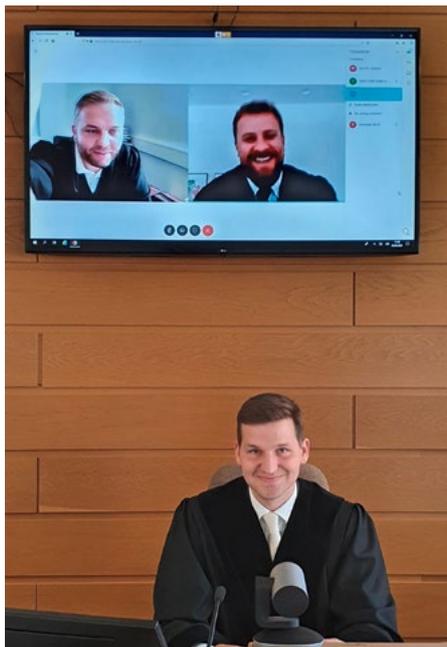
Vor der eigentlichen Verhandlung habe ich mit den Rechtsanwältinnen zunächst abstimmen müssen, ob beide zur Verhandlung nach § 128a ZPO bereit sind, und mit ihnen einen Testlauf durchgeführt. Die Anwältinnen haben Hinweise zum prozessualen und technischen Ablauf sowie die erforderlichen Links erhalten.

Im Rahmen des Testlaufs gab es zunächst Schwierigkeiten bei der Tonübertragung. Das führte dazu, dass alle Teilnehmer ein weiteres Feature der Anwendung „entdeckt“ haben: Neben einer Einwahl über den Computer ist auch die Nutzung per Smartphone oder Telefon möglich. Bei Letzterem kann der Teilnehmer zwar nicht gesehen werden, allerdings kann z. B. eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt hierüber mitteilen, dass eine Einwahl per Computer gescheitert sei. Oder es kann zusätzlich eine Audioverbindung hergestellt werden, wenn keine Probleme bei der Bild-, aber der Tonübertragung bestehen. Nach weniger als zehn Minuten konnten die technischen Probleme gelöst werden, sodass der Verhandlung nichts mehr im Wege stand.

Reibungslose und sehr förderliche Verhandlung

Der geringe Mehraufwand hat sich gelohnt. Bei einer regulären Verhandlung hätte der Klägersvertreter aus Bayern einen Unterbevollmächtigten entsandt. Die Erfahrung zeigt, dass Unterbevollmächtigte in der Regel abschließende Erklärungen nicht abgeben und gerade zu Umständen, die nicht aktenkundig sind, keine Auskunft geben können. Beides war in meinem Fall aber erforderlich, denn ich wollte wissen, ob bestimmte

Tatsachen unstrittig gestellt werden können und ob gewisse Objekte zur Begutachtung überhaupt noch zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Videoverhandlung konnten diese Fragen zufriedenstellend geklärt und die Sach- und Rechtslage in angenehmer Atmosphäre umfassend mit den Parteien erörtert werden.



© Dr. Christian Schlicht

Wofür eignet sich § 128a ZPO denn nun?

Wir stehen noch am Anfang einer neuen Entwicklung des Gerichtsverfahrens. Es lässt sich jedoch mit Sicherheit sagen, dass bei dem aktuellen Corona-Infektionsgeschehen sehr zu begrüßen wäre, wenn zumindest den Beteiligten die Anreise zu Gericht in geeigneten Fällen erspart werden könnte. Dabei denke ich insbesondere an Verfahren, in denen es um bloße Rechtsfragen geht, an Erörterungen zum weiteren Verfahrensgang, an Massenverfahren und Sachverständigenanhörungen. Genauso wird es Fälle geben, in denen ich mir eine Videoverhandlung heute noch nicht vorstellen kann, etwa die Anhörung eines Kindes in einem Sorgerechtsverfahren.

Kein Universalrezept, aber ein hilfreiches neues Tool

Die Justiz sollte die Chance nutzen und § 128a ZPO in geeigneten Verfahren anwenden. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass weitere Vorschläge vorliegen, um das Verfahren auch für Richter (noch) attraktiver zu gestalten. So hat die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ in einem Zwischenbericht vorgeschlagen, dass auch RichterInnen an ihrer eigenen Sitzung online teilnehmen und die Verhandlung in einen neutralen Raum übertragen wird.

Wir leben in aufregenden Zeiten und dürfen gespannt sein, wie sich die Verhandlungen vor Gericht in den kommenden Jahren verändern werden. Für mich persönlich ist § 128a ZPO ein gewinnbringendes weiteres Werkzeug in meinem prozessualen Instrumentenkoffer.



Dr. Christian Schlicht ist Richter am Landgericht in Köln und Mitglied einer Zivilkammer, die vornehmlich für Staats- und Notarhaftung, Notarkostenbeschwerden und Baurecht zuständig ist. Neben seiner Richtertätigkeit ist der Autor mit Verwaltungsaufgaben im IT-Dezernat befasst und Mitglied des Rollout-Teams zur Einführung der elektronischen Akte am Landgericht Köln.



Sie brauchen keine 18 Gänge, um die Konkurrenz abzuhängen.

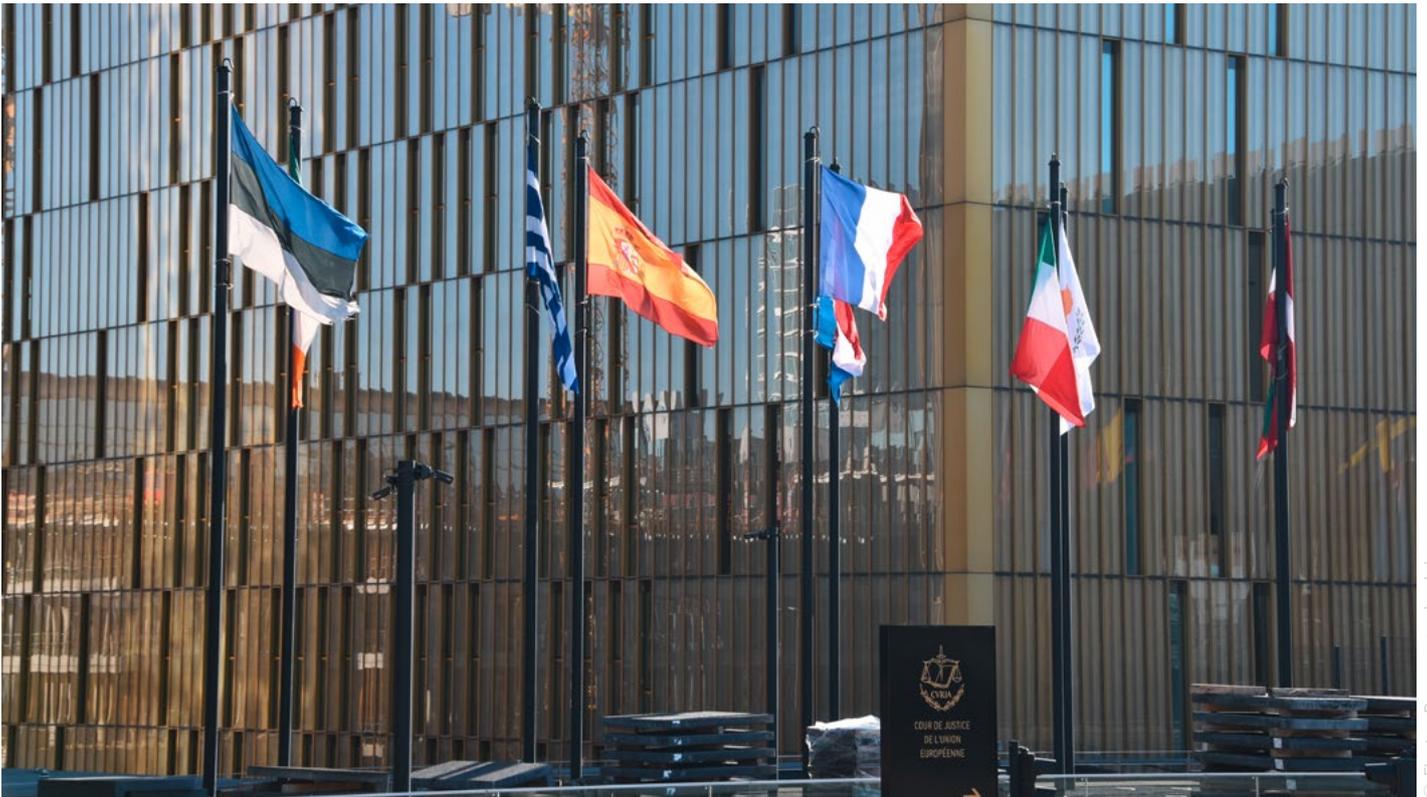
beck-online.DIE DATENBANK genügt.

Erstklassige Suchergebnisse unter den ersten 10 Treffern. Vertrauen Sie bei Ihrer Online-Recherche auf Deutschlands führende juristische Datenbank.

- **Effiziente Suchalgorithmen für professionelle Recherchen**
- **Nach praktischer Relevanz geordnete Trefferlisten**
- **Intelligente Verlinkungen mit nützlichen Querverweisen**

JETZT 4 WOCHEN KOSTENLOS TESTEN!

testen.[beck-online.de](https://www.beck-online.de)



© Florian Bauer - stock.adobe.com

Keine Daten mehr ins EU-Ausland: Was bedeutet das EuGH-Urteil Schrems II für Anwältinnen und Anwälte?

Dr. Niels Beisinghoff

Das sogenannte Schrems-II-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) markiert eine Zäsur im Datenschutzrecht. Ab sofort ist im Zweifelsfall anzunehmen, dass die Übertragung personenbezogener Daten in die USA sowie in viele andere außereuropäische Länder rechtswidrig ist. Die potenziell enormen gesamtwirtschaftlichen Folgen des Urteils sind den Wenigsten bewusst. Erfahren Sie, was das Urteil für die Anwaltschaft bedeutet.

Datenschutz: Eine digitale Mauer im Atlantik?

„Das tritt nach meiner Kenntnis ... ist das sofort, unverzüglich“: Diese legendären Worte Günter Schabowskis zur neuen Reiseverordnung leiteten am 9. November 1989 den Fall der Berliner Mauer ein. So unverzüglich entfaltet auch das EuGH-Urteil im Fall Schrems II seine Wirkung: Plötzlich ist das Privacy Shield, die wichtigste Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in die USA, obsolet. Können wir also annehmen, dass der Datenschutz in Zukunft eine digitale Mauer für die transatlantische Kommunikation sein wird?

Grundsätzlich verlangt die europäische **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**, dass personenbezogene Daten auch in Drittländern außerhalb von EU und EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) einen angemessenen Schutz genießen. Verschiedene länderspezifische Instrumente sollen diesen Schutz garantieren. Im Falle der USA stützte sich die Datenübermittlung auf eine informelle Übereinkunft namens „Privacy Shield“.

Der österreichische Jurist und Aktivist Max Schrems ging nun schon zum zweiten Mal gegen ein derartiges Abkommen vor. Nachdem der EuGH auf seine Klage hin 2015

das Vorgängerabkommen „Safe Harbor“ für ungültig erklärte, erhielt Schrems auch dieses Mal durch die obersten europäischen Richter am 16. Juli 2020 Recht: **Das Datenschutzniveau in den USA kann demnach nicht ohne Weiteres als angemessen betrachtet werden.**

USA gewährleisten keinen gleichwertigen Datenschutz

Als eigentlicher Hintergrund des Schrems-II-Urteils sind klar die Geheimdienstaktivitäten in den USA zu benennen, wie sie in ihrem ganzen Ausmaß durch den Whistleblower Edward Snowden aufgedeckt wurden. Gesetze, wie der „Foreign Intelligence Surveillance Act“ (FISA) oder die präsidentielle „Executive Order 12333“ schaffen die Grundlage dafür, dass die meisten ausländischen Daten, die über das Internet in die USA gelangen, dort auch durch Geheimdienste verarbeitet werden können.

Das EuGH-Urteil bedeutet in letzter Konsequenz nicht nur das Aus für den „Privacy Shield“. Es geht um ein grundsätzlicheres Problem: **Mit Schrems II steht streng betrachtet jede Datenübertragung in die USA und viele andere Drittländer auf wackligen Beinen, auch wenn kurzfristig**

alternative Instrumente wie Standardvertragsklauseln (SCC) oder Binding Corporate Rules (BCR) verwendet werden können.

Kommt die Euro-Cloud?

Mit etwas Weitblick lässt sich erkennen, dass Schrems II gravierende Folgen für die globale Wirtschaft haben könnte. Das Urteil bezieht sich zunächst nur auf die USA, doch selbstverständlich sollten wir uns auch über das Datenschutzniveau in Ländern wie China und Russland keine Illusionen machen. Auch Datenübertragungen nach Australien, Kanada oder ins kürzlich aus der EU ausgeschiedene Vereinigte Königreich werden nun in Frage gestellt.

Rechtspolitisch zu Ende gedacht bedeutet das Urteil also: Im Idealfall sollten personenbezogene Daten die EU und den EWR gar nicht mehr verlassen. Nun könnten Großkonzerne wie Microsoft und Facebook sich darauf einlassen, ebendies in juristisch wasserdichten Verträgen zu versichern. Ob die Konzerne dazu bereit und in der Lage sind, bleibt abzuwarten. Bis dahin brauchen wir dringend europäische Alternativen. Teils sind diese vorhanden (siehe Kasten S. 13), teils erfordert die Euro-

Cloud aber noch eine immense Entwicklungsarbeit: Das Schrems-II-Urteil könnte sich dabei als Initialzündung erweisen.

Anwältinnen und Anwälte als Datenschutzvorreiter

Anwältinnen und Anwälte können selbstverständlich nicht Datenschutz predigen und Datenkraken nutzen. Soll heißen: Spätestens seit Inkrafttreten dieses Urteil müssen datenschutzkonforme Tools Einzug in Kanzleien halten.

Ungeachtet der DSGVO ist Datenschutz für Anwältinnen und Anwälte enorm wichtig, weil sie – allein schon aus berufsrechtlichen Gründen – zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Wenn Anwältinnen und Anwälte gegen das Schrems-II-Urteil verstoßen, ist das für den Berufsstand insgesamt nicht gut. Zudem drohen Bußgelder in Höhe von vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes – bei einer Großkanzlei kann hier schnell ein Millionenbetrag zustande kommen.

Lassen Sie sich von einem Datenschutzbeauftragtem beraten!

Im Idealfall sollten Sie und Ihre Kanzlei also keine Tools mehr aus den USA nutzen. Was

PHILIPS

Diktieren



Homeoffice und mobiles Arbeiten **leicht gemacht**
Mit Philips SpeechLive können Sie von überall arbeiten

Jetzt 90 Tage kostenfrei nutzen

philips.com/speech

aber ist mit Kanzleien, die eine Niederlassung in den USA haben? Die oben angedeuteten Instrumente der BCR oder SCC bieten sich jetzt als Grundlage für Datenübermittlungen an. Allerdings gilt: Auch diese sind kein „Freifahrtschein“. Erkundigen Sie sich ganz genau darüber, welche Daten wie und wann in den USA durch die Geheimdienste verarbeitet werden. Lassen Sie sich zusätzlich auch von einem kompetenten Datenschutzbeauftragten beraten, denn technische und organisatorische Maßnahmen werden dabei eine größere Rolle spielen.

Grundsätzlich gilt: Auch jede noch so trivial erscheinende E-Mail in die USA ist eine Datenübermittlung, die einen Rechtfertigungsgrund aus den Art. 44 ff. DSGVO benötigt. Ausnahmefälle definiert Art. 49 DSGVO, doch Vorsicht: Alle diese Ausnahmen sind, wie die Datenschutzbehörden

jüngst wieder klargestellt haben, sehr eng auszulegen.

Fazit und Ausblick: Schnelles Handeln statt Panik

Um den Alarmismus etwas zu entkräften: Für die meisten Unternehmen, die mit den USA zu tun haben und Facebook oder Microsoft nutzen, wird es nicht von heute auf morgen Bußgelder hageln. Sich darauf auszuruhen, ist dennoch unangebracht. Wie wir gesehen haben, gibt es schon europäische Alternativen zu vielen Softwarelösungen aus den USA. Hier sind Anwaltskanzleien in der Pflicht, Vorreiter bei der Umsetzung des Datenschutzes zu sein. Wo es noch keine gleichwertigen Alternativen gibt, etwa im Marketing, müssen diese entwickelt werden. Und es besteht durchaus Anlass zur Hoffnung: Im besten Fall wird

Europa gestärkt aus dem Schrems-II-Urteil hervorgehen!



Bevor **Dr. Niels Beisinghoff** Legal Council bei DataGuard wurde, arbeitete er jeweils fünf Jahre als Unternehmensberater und als Startup-Unternehmer. Obwohl der Volljurist erst bei DataGuard tiefer in den Datenschutz eintauchte, liefern seine Studienjahre erste Hinweise auf seinen späteren Berufsweg: „Datenschutz ist für mich ein Menschenrecht, das nun endlich mithilfe der DSGVO durchsetzbar wurde. Ich habe meine Doktorarbeit über die Durchsetzung von Menschenrechten gegenüber Firmen geschrieben.“

Alternativen zu Software und Diensten aus den USA

Disclaimer: Bei der Auswahl der Tools sollten neben den Business-Kriterien immer auch (datenschutz-)rechtliche Kriterien berücksichtigt werden. Dies ergibt sich aus Art. 24 und 25 DSGVO. Bei den datenschutzrechtlichen Kriterien spielen die Datenströme und Auslandsbezüge eine wesentliche Rolle. Die nachfolgende Liste enthält lediglich Hinweise auf mögliche Alternativen, die aber nicht final als Empfehlung, sondern lediglich als Anregung dienen. Eine abschließende Prüfung ist nur unter Heranziehung des konkreten AVV (Auftragsverarbeitungsvertrages) und der TOM (technischen und organisatorischen Maßnahmen) sowie der konkreten Gegebenheiten/Einstellungen möglich.

Überlegen und prüfen Sie, ob nicht Alternativen zu US-Anbietern in Betracht kommen. Es gibt vermehrt gute (und datenschutzfreundliche) Alternativen in allen datenintensiven Online-Bereichen.

- Videokonferenzen:**
- Jitsi (on premise)
 - sichere-videokonferenz.de (SAAS)
 - tixeo.com (SAAS)

- Newsletter Marketing:**
- CleverReach
 - Newsletter2go
 - Klick-Tipp
 - Rapidmail

- Einkauf Bürobedarf:**
- memo.de
 - office-discount.de
 - Otto Office
 - Viking
 - Schäfer Shop

- Online-Umfragen:**
- onlineumfragen.com
 - QuestionPro

- Instant Messaging:** (Wichtig: Im anwaltlichen Bereich ist bei WhatsApp allerhöchste Vorsicht zu beachten und keinesfalls empfehlenswert!)
- Rocket.Chat
 - Threema
 - Wire



© fotodesign-jegg.de - stock.adobe.com

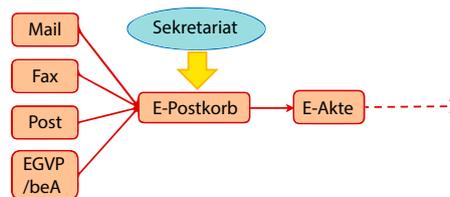
Die papierlose Kanzlei – wie die Umstellung gelingt und welche Vorteile sie bringt

Cornel Pottgiesser

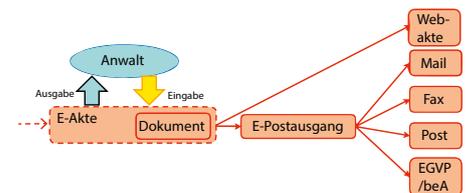
Nachtbriefkasten, Stenografie und beglaubigte Kopie – dies waren einmal analoge Hilfsmittel, um die Abläufe in der Kanzlei kostengünstig zu verbessern. Anderenfalls hätte der Anwalt bzw. die Anwältin tagsüber persönlich bei Gericht erscheinen müssen. Später kamen Diktiergerät, Telefax und Mobiltelefon hinzu. Heute reden wir über digitale Hilfsmittel wie das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), Spracherkennung oder Homeoffice. So lässt sich gerne nochmals die Hälfte der Kosten für MitarbeiterInnen reduzieren und die Arbeitsgeschwindigkeit des Anwalts bzw. der Anwältin ebenso erhöhen. Doch wie vollziehen Kanzleien im besten Fall die Umstellung auf die papierlose Kanzlei?

Was macht die papierlose Kanzlei attraktiv?

Zuallererst beschleunigt die Digitalisierung jeden Prozess in der Kanzlei. So ist beispielsweise der Posteingang nahezu in Echtzeit auf dem Bildschirm.



Gleiches gilt für die Erstellung eines Schriftsatzes mit Spracherkennung. Ebenso schnell verlässt ein Schriftsatz die Kanzlei zum Gericht oder Kollegen.



Ungeliebte Tätigkeiten wie Tippen, Kopieren, Drucken oder Kuvertieren fallen weg. Geht die Korrespondenz elektronisch ein, entfällt selbst das ansonsten notwendige Scannen; natürlich immer mit Texterkennung, damit mit Schlagworten der gesuchte Begriff gefunden werden kann.

In einer papierlosen Kanzlei verschwinden weder Akte noch Kommentar. Nie mehr suchen und fluchen! Elektronische Dokumente können mit Schlagworten schnell

durchsucht werden. Zusätzlich kann intelligente Software den Datenbestand zu Mustern und Formularen zusammenführen, sodass eine wertvolle Wissensdatenbank entsteht.

Die Kanzlei wird mobil

Mit einfachen technischen Mitteln (Remote Desktop via VPN) lässt sich ein Zugang für Gerichtstermin, Geschäftsreise oder Homeoffice verwirklichen. Zur Vorsorge bei fehlendem Mobilfunknetz empfiehlt sich dennoch die lokale Mitnahme der Handakte zum Gerichtstermin. Die Möglichkeit des Arbeitens von zu Hause bindet zudem qualifizierte MitarbeiterInnen an die Kanzlei. Der mobile Zugang macht eine attraktive Work-Life-Balance einfacher umsetzbar.

Wie stelle ich meine Kanzlei auf papierlos um?

Vor allem ist das eine Frage der Organisation: Die elektronische Akte muss Vorrang haben! Sie gilt ohne Einschränkung. Schriftsätze, Briefe, aber auch interne Nachrichten und Notizen gibt es nicht mehr in Papierform. Jede Anwältin bzw. jeder Anwalt oder MitarbeiterIn muss alle relevanten Daten zur elektronischen Akte speichern. Papierrestakten dienen in einer Übergangszeit nur der eigenen Arbeitserleichterung. „Ich bin einfach ein Papiertyp“ hat ausgedient.

Technische Ausstattung entscheidend

Technisch sind ein leistungsstarker Server, eine Firewall samt VPN-Zugang und eine Diktiersoftware wichtig. Ob der Server virtuell oder tatsächlich in der Kanzlei installiert wird, ist eine Frage der Datensicherheit, der Leistungsfähigkeit des Kommunikationsanschlusses und nicht zuletzt des Preises. Eine papierlose Kanzlei generiert bei weitem mehr Gigabytes an Daten. Vor allem die verfügbare Upload-Geschwindigkeit entscheidet dann über den Standort des Servers. Sollte hier zu wenig Leistung zur Verfügung stehen, macht ein Server in der

Cloud keinen Spaß. Die Programme sind langsam und hängen häufig. Außerdem sollte jeder Arbeitsplatz mit drei großen Bildschirmen ausgestattet sein. Oft müssen mehrere Programme nicht nur geöffnet, sondern auch sichtbar sein. Weiterhin ist auch in einer kleinen Kanzlei ein vernünftiger Scanner wichtig.

Keine Papiersammlungen mehr

Schließlich sollte zumindest mittelfristig eingehende Papierkorrespondenz vernichtet werden. Das erfordert etwas Mut, weil ein erhebliches Störgefühl aufkommt. Zumindest in unserer Praxis ist es aber noch nicht vorgekommen, dass wir es bereut haben. Vielmehr freuen wir uns darüber, dass kein Raum mehr zum Abhängen der Akten benötigt wird.

Was funktioniert in einer papierlosen Kanzlei nicht so gut?

Der größte Nachteil papierlosen Arbeitens liegt in der anderen Handhabung der Akte, wenn man etwas schnell sucht, vor allem vor Gericht: Das einfache Blättern in der Akte ist kaum möglich, die Arbeit mit Schlagworten gewöhnungsbedürftig. Gerade Kolleginnen und Kollegen mit umfangreichen Akten sind hier gespalten: Die einen schwören auf die Papierakte mit etlichen Markierklebern, die anderen genießen die schnelle Durchsuchung der indexierten Dokumente mit Schlagworten.

In einer Übergangszeit ist die Umstellung der Bearbeitung von Schriftsätzen zu erlernen: Unterstreichungen, Anmerkungen und Markierungen im Dokument sind (je nach Software) aufwendig und eigentlich nur bei Verwendung von Tablets mit berührungsempfindlichen Bildschirmen eingeschränkt zu empfehlen (Windows Ink oder Apple Pencil). Dort vergibt man sich aber den Vorteil großer Bildschirme am regulären Arbeitsplatz, vor allem die fehlerfeindliche Lesbarkeit. Dementgegen hat sich die direkte Anfertigung einer Stellungnahme

auf einen Schriftsatz oder einen Vertragsentwurf bewährt: Mittels Diktiersoftware wird unmittelbar bei Lektüre des anderen Dokuments die Stellungnahme erstellt, sodass Unterstreichungen, Anmerkungen und Markierungen überflüssig werden.

Fazit: Weniger Papier, mehr Effizienz

Da die Korrespondenz mit Gerichten zwingend, mit Behörden immer mehr und mit Kolleginnen und Kollegen damit wohl auch papierlos werden wird, sollten Sie den Entwicklungsprozess gestalten und nicht getrieben sein. Die lustlose Einbeziehung des beA in eine ansonsten papierne Umgebung sorgt mittelfristig für Verdruss oder wenigstens hohe Kosten. Die effektive Struktur einer papierlosen Kanzlei macht den Einsatz der Ressourcen für beste Rechtsberatung einfacher. So können Sie den einen oder anderen Marktbegleiter hinter sich lassen.

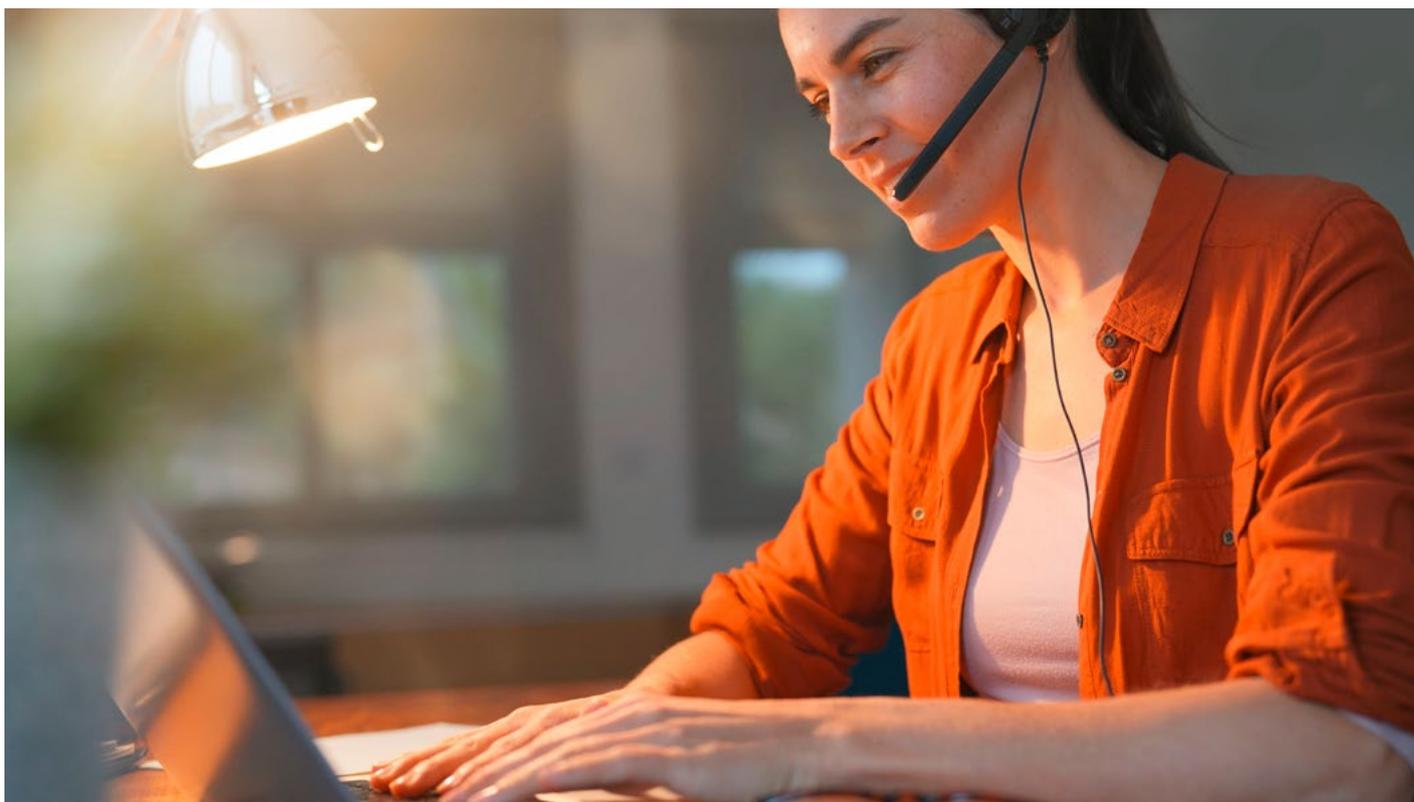


Cornel Pottgiesser ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht. Er ist Partner einer Wirtschaftssozietät und berät vornehmlich Familienunternehmen. Außerdem ist er als Dozent für Internationales Wirtschaftsrecht tätig.



Der legal-tech.de-Newsletter:
Keine Ausgabe mehr verpassen mit unserem kostenlosen Newsletter-Abo

▶ Jetzt abonnieren



© goodluz - stock.adobe.com

Spracherkennung im Homeoffice: Produktivität steigern, Zufriedenheit erhöhen

Sandra Noetzel

Anwältinnen, Anwälte und Kanzleien haben Hochkonjunktur. Die Bundesregierung hat eine Reihe von Maßnahmen bewilligt, die der Wirtschaft durch die aktuelle Krise helfen sollen, verschiedene Bundesländer ergänzen die Angebote noch. Für Anwältinnen und Anwälte bedeutet das reihenweise Anträge und Klagen, um Ansprüche geltend zu machen, verbunden mit Dokumentationspflichten.

Das alles ist aktuell häufig aus dem Homeoffice heraus zu leisten und stellt hohe Ansprüche an jeden Einzelnen. Gerade in dieser Situation ist die sprachbasierte Eingabe von Texten eine enorme Hilfe, denn sie kann die Produktivität und Zufriedenheit der Anwender steigern. Um die Mitarbeiter am heimischen Arbeitsplatz optimal zu

unterstützen und den Verwaltungsaufwand zu minimieren, sollten Spracherkennungslösungen eingesetzt werden, die sich flexibel, skalierbar und sicher als zentral verwaltete Infrastruktur auf eigenen Servern oder in der Cloud zur Verfügung stellen lassen.

Digitalisierung im Eiltempo

Die Zahl der Menschen, die im Homeoffice arbeiten, ist in den letzten Monaten förmlich explodiert. Und sie hat offenbart, dass Deutschland bei der Ausstattung mobiler Arbeitsplätze hinterherhinkt. Der [Digitalindex 2019/2020 der Initiative D21](#) zeigt: 84 Prozent der befragten Arbeitnehmer in Deutschland konnten oder wollten nicht mobil arbeiten, nur 16 Prozent hatten einen sicheren VPN-Zugang zum Unternehmen

und nur elf Prozent Cloud- und Kollaborationstools wie Microsoft 365.

Neue Arbeitsweisen entstehen

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stellt das Homeoffice eine besondere Herausforderung dar. Ein großer Teil ihre Arbeit besteht darin, vertrauliche, rechtsverbindliche Schriftsätze zu verfassen. Traditionell nutzen sie dazu ein Diktiergerät und übergeben die Aufzeichnung zur schriftlichen Ausarbeitung an ihre Assistentin oder ein Schreibbüro. Dieses Vorgehen ist schon unter normalen Umständen umständlich, zeitraubend und mit Unsicherheiten behaftet. In der aktuellen Situation, in der ein direkter Kontakt zwischen Menschen weitgehend vermieden werden soll, ist es

kaum mehr durchführbar. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tun daher gut daran, Alternativen wie Spracherkennungslösungen auszuloten. Eingesprochene Schriftsätze werden so direkt verschriftlicht und können unmittelbar auf ihre Korrektheit überprüft werden. Die Lösungen bieten darüber hinaus meist eine nahezu völlige Geräteunabhängigkeit. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin kann Texte überall einsprechen: am PC, im Heimbüro, am Laptop im Wohnzimmer oder über das Smartphone im Garten. Zusätzliches Plus professioneller Lösungen: Die Datenübertragung erfolgt mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und erfüllt die Anforderungen der europäischen Datenschutzverordnung.

Flexibel und skalierbar

Professionelle Spracherkennungssoftware, die mit Deep Learning-Technologie arbeitet, muss nicht für jeden Sprecher bzw. jede Sprecherin und jede Raumsituation neu trainiert werden. Sie ermöglicht produktives und effizientes Arbeiten von der ersten Sekunde an. Textbausteine, Fachvokabular und andere Wortlisten lassen sich ebenso zentral für alle Anwender zur Verfügung stellen wie Kurzbefehle für die Anwendung, und das auf allen Endgeräten.

Neue Wege gehen dank cloudbasierter Lösungen

Die aktuelle Krise hat gezeigt, wie wichtig es ist, MitarbeiterInnen mit digitalen mobilen Arbeitsplätzen auszustatten. Cloud-Office-Umgebungen bieten hierbei die einfachste und flexibelste Lösung. Werden Bürosoftware, Kommunikationstools und Collaboration-Plattformen mit Spracherkennung ergänzt, können MitarbeiterInnen auch zu Hause und unterwegs mit hoher Produktivität und Effizienz arbeiten.

Bei der Wahl einer entsprechenden Lösung ist darauf zu achten, dass diese nicht nur sehr flexibel einsetzbar ist, sondern auch darauf, dass sie umgehend und mit minimalem Aufwand ausgerollt werden kann. Selbstverständlich müssen dabei alle Sicherheitsvorschriften der DSGVO erfüllt werden.

Checkliste

Die fünf wichtigsten Fragen, die Sie einem Anbieter professioneller Spracherkennung stellen sollten:

1. Wie viele Nutzer können parallel mit der Software arbeiten? Welche Skalierungsoptionen gibt es?
2. Wie ist die Software aufgebaut? Muss sie auf jedem Client installiert werden oder gibt es eine zentrale Serverkomponente?

3. Lässt sich die Software in Office-Umgebungen und Collaboration-Plattformen integrieren? Mit welchem Aufwand?
4. Entspricht das Sicherheitsniveau den gesetzlichen Vorgaben?
5. Falls die Software als Service aus einer Cloud bereitgestellt wird: Ist die Cloud zertifiziert? Werden die Daten beim Transport und bei der Speicherung verschlüsselt? Befinden sich die Rechenzentren im europäischen Rechtsraum?

i Mehr zur juristischen Spracherkennung und einen Vergleich der wichtigsten Anbieter finden Sie im aktuellen Legal Tech-Magazin Spezial „Mehr Effizienz durch Spracherkennung und digitales Diktieren“.



In ihrer Tätigkeit als Marketingverantwortliche bei **Nuance** im Geschäftsbereich Dragon Professional & Consumer, hat es sich

Sandra Noetzel zur Aufgabe gemacht, Spracherkennung als integralen Bestandteil des modernen Arbeitsplatzes in Unternehmen zu etablieren und neue, flexible Arbeitsweisen durch cloud-basierte Softwarelösungen zu ermöglichen.

Meine Kanzlei organisiere ich
innovativ.

Mit Kanzleisoftware von DATEV.

Als Rechtsanwalt bekommen Sie bei DATEV in jedem Fall mehr. Mit DATEV Anwalt classic organisieren Sie Ihre Kanzlei innovativ und effizient. Und mit unseren weiteren professionellen Lösungen rund um Recherche, digitale Zusammenarbeit, Abrechnung und betriebswirtschaftliche Kennzahlen schaffen Sie noch mehr – einen durchgängig digitalen Workflow.

www.datev.de/anwalt

Jetzt testen:
**DATEV Anwalt
classic**
für Ihre Kanzlei



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



© FFI-Verlag

Janina Möllmann im Videointerview: Legal Tech-Geschäftsmodelle – worauf kommt es an?

Im Interview mit legal-tech.de spricht Janina Möllmann, Associate bei der Kanzlei BMH BRÄUTIGAM & PARTNER, darüber, was ein gutes Legal Tech-Geschäftsmodell ausmacht.

„Man muss die Angst vor dem Scheitern ablegen.“

Im Interview werden Fragen angesprochen wie:

- Warum eignet sich die GmbH als Organisationsform für ein Legal Tech-Startup?
- Worin unterscheidet sich eine einfache Idee von einem Geschäftsmodell?
- Welche Rolle spielt das Budget, wenn man sein Geschäftsmodell in die Tat umsetzen möchte?



Janina Möllmann (geb. Erichsen) ist Associate bei BMH BRÄUTIGAM & PARTNER. Auf der Berlin Legal Tech 2020 referierte die Anwältin zum Thema „Neue Geschäfts- und Vertriebsmodelle für Anwälte“.



Die Online-Messe für junge Juristinnen und Juristen

10.11. bis 11.11.2020

- ✓ Vorträge
- ✓ Ausstellung
- ✓ Wettbewerb

**JETZT
GRATIS
ANMELDEN!**

► Hier geht es zu



IMPRESSUM

FFI-Verlag
Verlag Freie Fachinformationen GmbH
Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin
für inhaltliche Fragen im Verlag:
Nadia Neuendorf
02233 80575-16
neuendorf@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten
Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss
Die im LEGAL TECH-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen
ISBN: 978-3-96225-066-9
Über jede Buchhandlung und beim Verlag.
Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise
Zwei Ausgaben pro Jahr, nur als PDF,
nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

IMPRESSUM UND PARTNER

Partnerunternehmen

☎ 0800 3283-872
info@datev.de | www.datev.de/anwalt

☎ 089 38189-747
beck-online@beck.de | www.beck-online.de

☎ 030 2639595-12
maren.kaup@speech.com | www.philips.com/dictation

☎ 0800 72 34 246
advolux-kanzleisoftware@haufe.de | www.professionelles-kanzleimanagement.de

☎ 02631 801 2222
info-wkd@wolterskluwer.com | www.wolterskluwer.de

☎ 0341 39294633
anfrage@actaport.de | www.actaport.de

☎ 0172 8306809
bpeters@inserve.de | www.inserve.de

☎ 02233 80575-12
info@ffi-verlag.de | www.ffi-verlag.de

KOMMENDE (VIRTUELLE) LEGAL TECH-VERANSTALTUNGEN:

09.11.2020 **Anwalt 2020** (online)

11.11.2020 **Legal Tech-Crashkurs auf der MkG-Expo** (online)

11.11.2020 **Future Law Legal Tech-Konferenz** (Wien und online)

18. & 19.11.2020 **Bucerius Herbsttagung** (online)

Weitere Veranstaltungen finden Sie in unserer Event-Rubrik auf legal-tech.de.

Folgen Sie uns auch auf Facebook und Twitter!



Na, einen veralteten Kommentar zitiert?

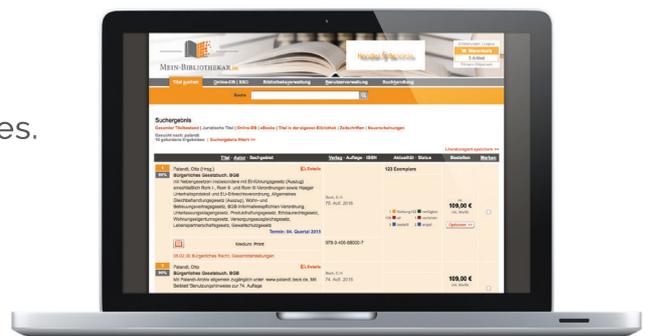


Mit **Mein-Bibliothekar.de** nehmen Sie neue Auflagen rechtzeitig wahr.

Denn **Mein-Bibliothekar.de** prüft jedes Buch Ihrer Bibliothek in Echtzeit, damit Sie nie wieder eine Auflage verpassen!

Mein-Bibliothekar.de bietet ...

- ✓ ... Literaturrecherchen mit Live-Auswertung Ihres Bibliotheksbestandes.
- ✓ ... regelmäßige Newsletter über alle Neuauflagen.
- ✓ ... einen Literaturagenten für Ihre Recherchen.



Überzeugen Sie sich selbst: <http://www.mein-bibliothekar.de/>



MEIN-BIBLIOTHEKAR.DE

Mein-Bibliothekar.de – das Online-Bibliotheksprogramm der SOLON Buch-Service GmbH für Bibliotheken in Anwalts- und Steuerberaterkanzleien, Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Behörden.